

falls eine – für diese unverbindliche – Empfehlung einer solchen Konsequenz auszusprechen.¹⁰⁴ Belastende – die Wissenschaftsfreiheit tangierende – Sanktionen können nur von den Hochschulleitungen selbst vorgenommen bzw. veranlasst werden und bedürfen einer speziellen Rechtsgrundlage.¹⁰⁵ Auf die infolge des Lohmann-Urteils des *BVerwG*¹⁰⁶ am Konzept eines diskursiven Verfahrens orientierten universitären Redlichkeits-Ordnungen der Hochschulen lassen sie sich nicht stützen.

IV. Ausblick

Gespannt darf man sein, wie das *BVerwG* in der Sache „Jan Hendrik Schön“ entscheidet.¹⁰⁷ Sollte es das Urteil des *VGH Baden-Württemberg* bestätigen, hätten die Fakultäten eine Sanktion zur Verfügung, die ihre präventive Wirkung nicht verfehlen dürfte. Aufmerksamkeit verdient, ob nicht nur Ba-

den-Württemberg, sondern auch andere Bundesländer geplante Initiativen zur „Qualitätssicherung im Promotionsverfahren“¹⁰⁸ in ihren Hochschulgesetzen realisieren. Wünschenswert wäre, einerseits den normativen Verfahrensrahmen wissenschaftlicher Selbstkontrolle insgesamt – also nicht nur im Hinblick auf Promotionen – zu überdenken und gegebenenfalls zu aktualisieren, andererseits aber die für die Kontrolle Verantwortlichen nachhaltiger als bisher in den Stand zu setzen, ihre Aufgaben tatsächlich wirksam wahrzunehmen. Mit Nachdruck abzurufen wäre dagegen davon, einen fundamentalen Systemwechsel vorzunehmen und statt der – der Wissenschaft gemäßer – Selbstkontrolle im Wege eines internen, diskursiven Verfahrens eine externe „Agentur für wissenschaftliche Integrität“ zu schaffen und mit Sanktionskompetenz auszustatten.¹⁰⁹

¹⁰⁴ Vgl. z. B. die Ordnungen der Universitäten Bayreuth (Fn. 51: § 10 Abs. 2) und Mainz (Fn. 53: § 14).

¹⁰⁵ Vgl. zu – „harten“ und „weichen“ – Sanktionen eingehend: *Apel* (Fn. 5), S. 417 ff.; *Schulze-Fielitz* *WissR* 2004, 100 ff., 118 ff.; *ders.* *WissR*, *Beiheft* 21 (2012), 52 ff.; vgl. auch *Löwer*, in: *T. Dreier/Ohly* (Fn. 12), S. 61 ff.

¹⁰⁶ Vgl. *BVerwGE* 102, 304.

¹⁰⁷ Siehe oben Fn. 16.

¹⁰⁸ Vgl. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, Eckpunkte v. 21. 4. 2013, unter: www.mwk.baden-wuerttemberg.de; die Vorschläge werden auf dem Beteiligungsportal der Landesregierung zur Debatte gestellt. Siehe auch „Standards vorschreiben“, Interview mit dem Präsidenten der Helmholtz-Gemeinschaft, *Jürgen Mlynek*, und dem der Berliner Humboldt-Universität, *Jan-Hendrik Olbertz*, *Der Spiegel* 8/2013, S. 39; sowie die „Empfehlungen“ im Bericht der Universität Bayreuth (Fn. 10), S. 33 ff.

¹⁰⁹ Vgl. *H.-C. Keller/van Bebber*, *Betrug und Pfusch in der Forschung*, in: *DUZ* v. 31. 5. 2013.

Privatdozentin Dr. Inge Goeckenjan, Osnabrück*

„Wissenschaftsbetrug“ als Straftat?

Im letzten Jahr hat der Deutsche Hochschulverband den Gesetzgeber zur Einführung eines Straftatbestands „Wissenschaftsbetrug“ aufgefordert. Dies gibt Anlass, sowohl die konkret vorgeschlagene Formulierung als auch die Frage der strafrechtlichen Sanktionierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens allgemein einer verfassungsrechtlichen und kriminalpolitischen Betrachtung zu unterziehen.

I. Einführung

Das allgemeine Vertrauen in die Integrität der deutschen Wissenschaft und die Redlichkeit der Erlangung akademischer Abschlüsse wurde in den vergangenen zwei Jahren durch mehrere Ereignisse erschüttert. Der sicherlich bekannteste Fall ist derjenige Karl-Theodor zu Guttenbergs. Die Verwendung fremder Texte als eigene über weite Teile seiner Dissertation hat ihn im Jahr 2011 nicht nur den akademischen Grad, sondern auch sein Amt als Verteidigungsminister gekostet.¹ Jüngst ist auch die Bundesbildungsministerin Annette Schavan von ihrem Amt zurückgetreten, nachdem ihr aufgrund unzulänglicher Quellennachweise in ihrer Dissertation der Doktorgrad entzogen wurde.² Spektakulär sind die bekanntgewordenen Fälle aber nicht nur wegen der Pro-

minenz der überführten oder verdächtigten Plagiatoren. Bemerkenswert ist auch die Art und Weise ihrer Überführung: Eine Gruppe wechselnder, überwiegend anonymer und unentgeltlich arbeitender Personen sucht nach Übereinstimmungen mit fremden Texten und trägt die Ergebnisse im Internet zusammen. Diese „kollaborativen Plagiatsdokumentationen“³ – von Kritikern auch internetgestützte „Denunziationssysteme“⁴ genannt – haben den Anstoß zur Aberkennung des Doktorgrades bei mittlerweile dreizehn Personen – überwiegend Politikerinnen und Politikern – gegeben.⁵

Man kann sagen, dass es nie leichter war zu plagiieren als heute. Online verfügbare Textfragmente können per „copy & paste“ übernommen und im Sinne eines „Patch-Writing“⁶ beliebig zusammengestellt werden. Das gleicht nicht nur den Mangel an eigener Schöpfungskraft aus, sondern erspart sogar die Mühe des Abschreibens. Es war aber auch noch nie einfacher, Plagiate aufzudecken. Je mehr Texte digitalisiert

³ So die Selbstbezeichnung der Internetplattform *vroni plag* (<http://de.vroni plag.wikia.com>).

⁴ Siehe beispielsweise *Fuchs*, in: *Rommel* (Fn. 1), S. 41 (42).

⁵ U. a. Karl-Theodor von und zu Guttenberg (CSU); Annette Schavan (CDU); Veronika Saß (Juristin); Silvana Koch-Mehrin (FDP); Matthias Pröfrock (CDU); Uwe Brinkmann (ehemals SPD); Bijan Djir-Sarai (FDP); Jorgo Chatzimarkakis (FDP); Margarita Mathiopoulos (FDP). Zum Teil sind noch verwaltungsgerichtliche Verfahren anhängig. Die Plagiatsvorwürfe gegen den ehemaligen niedersächsischen Kultusminister Bernd Althausmann sind von der eingesetzten Untersuchungskommission der Universität Potsdam nicht bestätigt worden, wohl aber Mängel von erheblichem Gewicht. Einen Überblick über die Verfahren geben *ZEIT Online* (<http://www.zeit.de/studium/2012-10/Plagiatoren-Ranking-Schavan>) und *vroni plag.de* (<http://de.vroni plag.wikia.com/wiki/Übersicht>).

⁶ *Althaus*, in: *Rommel* (Fn. 1), S. 99 (122).

* Die Autorin ist Akademische Rätin am Institut für Wirtschaftsrecht der Universität Osnabrück. Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, den die Verfasserin am 30. 1. 2013 im Rahmen ihres Habilitationsverfahrens im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück gehalten hat.
¹ Siehe dazu ausführlich *Schicha*, in: *Rommel* (Hrsg.), *Plagiate – Gefahr für die Wissenschaft?*, 2011, S. 141 ff.
² Vgl. dazu etwa *Forschung & Lehre* 3/2013, S. 176 ff.

und online verfügbar gemacht werden, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass Übereinstimmungen durch Plagiat-Software oder internetbasierte Textabgleiche nachgewiesen werden können. Die Nutzung der sogenannten „kollektiven Intelligenz“ im Web 2.0 hat den Nachweis von Plagiaten noch weiter erleichtert. *Plagiarismus* ist aber nur eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Auch das Verfassenlassen wissenschaftlicher Texte, vor allem von Qualifikationsarbeiten, durch einen anderen, einen sogenannten Ghostwriter, ist als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzusehen. Um diese Variante der Verletzung wissenschaftlicher Standards fortan auch strafrechtlich verfolgen zu können, hat der Deutsche Hochschulverband im Sommer des vergangenen Jahres vorgeschlagen, einen neuen Straftatbestand des „Wissenschaftsbetrugs“ einzuführen.⁷

II. Fehlverhalten in der Wissenschaft

1. Was ist wissenschaftliches Fehlverhalten?

Um eine Grundlage für die Beurteilung der Strafwürdigkeit zu haben, ist es zunächst erforderlich zu klären, was wissenschaftliches Fehlverhalten überhaupt ist. Nach einer Definition der Hochschulrektorenkonferenz liegt wissenschaftliches Fehlverhalten immer dann vor, „wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.“⁸ Außer dem *Plagiat*, das die Hochschulrektorenkonferenz als „unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft“ definiert, fallen darunter zum Beispiel auch das *Erfinden* oder *Fälschen von Daten* und *Messergebnissen*, die *Wissenschaftsspionage* oder die *Behauptung der (Mit-)Autorschaft* eines anderen ohne dessen Einverständnis. Auch das Einreichen von Qualifikationsarbeiten, die ein Ghostwriter verfasst hat, ist demnach als wissenschaftliches Fehlverhalten zu qualifizieren.⁹ Während Datenmanipulationen naturgemäß hauptsächlich in empirischen Wissenschaften vorkommen, dürfte das Ghostwriting stärker in den geisteswissenschaftlichen Fächern einschließlich der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften auftreten.

Die Feststellung akademischer Regelverstöße wird dadurch erschwert, dass es einen verbindlichen Verhaltenskodex für die Wissenschaft nicht gibt.¹⁰ Zwar haben verschiedene Wissenschaftsinstitutionen bereits versucht, Verhaltenserwartungen zu definieren. Bei den Vorschlägen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis¹¹ oder der Resolution des Deutschen Hochschulverbands zu „Selbstkontrolle der Wissen-

schaft und wissenschaftlichem Fehlverhalten“¹² beispielsweise handelt es sich jedoch lediglich um rechtlich unverbindliche Empfehlungen. Sie enthalten zudem keine subsumtionsfähigen Merkmale, um wissenschaftliches Fehlverhalten eindeutig festzustellen. Eine klare Grenze zwischen der Ausübung der verfassungsrechtlich garantierten Wissenschaftsfreiheit – einschließlich hinzunehmender Nachlässigkeiten und Irrtümer – einerseits und wissenschaftlichem Fehlverhalten andererseits lässt sich daher nicht ziehen. Ohnehin sind wissenschaftliche Verhaltenserwartungen immer abhängig vom historischen, kulturellen und wirtschaftlichen Kontext.¹³ Auch die einzelnen Fachkulturen können in ihren Standards erheblich variieren.

2. Wie häufig tritt wissenschaftliches Fehlverhalten auf?

Angesichts der umfangreichen Berichterstattung könnte man den Eindruck haben, dass wissenschaftliches Fehlverhalten, vor allem durch Plagiate, in den vergangenen Jahren stark zugenommen hat. Trifft das zu? – Als einen möglichen Indikator für die Entwicklung wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann man die Tätigkeit des „Ombudsmans für die Wissenschaft“ heranziehen. Dieses Gremium wurde 1999 als Reaktion auf das Bekanntwerden gravierender Fälschungen und Manipulationen eines Krebsforscherteams¹⁴ eingerichtet. An den Ombudsman kann sich jede Person wenden, die sich von wissenschaftlichem Fehlverhalten betroffen sieht. Seit der Aufnahme seiner Tätigkeit werden nach anfänglichem Anstieg relativ konstant ungefähr 20 bis 25 Verfahren pro Jahr bearbeitet, also für so substantiiert angesehen, dass den Vorwürfen nachgegangen wird.¹⁵ Auf eine Zunahme der Fehlverhaltensweisen in den letzten Jahren deutet also – jedenfalls auf dieser beschränkten Datengrundlage – nichts hin. Angesichts von mehr als 300 000 unmittebar in der Forschung tätigen Personen in Deutschland¹⁶ ist die Anzahl der bearbeiteten Fälle erstaunlich gering. Wenngleich die Dunkelziffer erheblich sein dürfte,¹⁷ so ist dennoch davon

¹² Deutscher Hochschulverband, Resolution des 50. Hochschulverbandstages, „Selbstkontrolle der Wissenschaft und wissenschaftliches Fehlverhalten“, 2000 (abrufbar unter <http://www.hochschulverband.de/cms1/532.html>); vgl. auch jüngst Hochschulrektorenkonferenz, Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen, Empfehlung der 14. Mitgliederversammlung am 14. 5. 2013 (abrufbar unter <http://www.brk.de/positionen/gesamtliste-beschluesse>).

¹³ So wird beispielsweise in einigen Wissenschaftskulturen von Studierenden die möglichst wortgetreue Wiedergabe von Texten und Konzepten erwartet; siehe dazu *Althaus*, in: Rommel (Fn. 1), S. 99 (124).

¹⁴ Einen Überblick über die Vorwürfe gegen die Mediziner Friedhelm Herrmann und Marion Brach gibt z. B. *Ottmann*, *Wissenschaftsbetrug und Strafrecht – Zu Möglichkeiten der Sanktionierung von Fehlverhalten in der Wissenschaft*, 2006, S. 34 ff.

¹⁵ Ombudsman für die Wissenschaft, Bericht: Zehn Jahre Ombudsarbeit in Deutschland sowie Jahresberichte des Ombudsmans für die Wissenschaft 2000–2011 (abrufbar unter <http://www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/index.php?id=6095>). Dabei beziehen sich die meisten Verfahren auf Autorschaftskonflikte, Forschungsbehinderung einschließlich Problemen bei der Nachwuchsbetreuung, Plagiatsvorwürfe und Unredlichkeiten in Begutachtungsverfahren. Am stärksten betroffen sind die Biowissenschaften einschließlich der Medizin, gefolgt von den Naturwissenschaften.

¹⁶ Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bundesbericht Forschung und Innovation, Kurzbericht, 2012, S. 57.

¹⁷ Es steht zu vermuten, dass bei Weitem nicht alle Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens aufgedeckt werden. Hochschulen und Forschungseinrichtungen tun sich mitunter schwer, Regelverstöße ihrer Mitglieder aufzuarbeiten und angemessen zu ahnden. Der Nachweis wissenschaftlichen Fehlverhaltens wirft nämlich immer auch die Frage auf, ob die akademischen Kontrollmechanismen oder die wissenschaftliche Ausbildung versagt haben. Auch die Wissenschaftler selbst sind zurückhaltend, erkannte Fehlverhaltensweisen anderer, vor allem von Vorgesetzten, zu kritisieren

⁷ Pressemitteilung des Deutschen Hochschulverbands vom 6. 8. 2012 (abrufbar unter <http://www.hochschulverband.de/cms1/presse.html>).

⁸ Hochschulrektorenkonferenz, Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen, Empfehlung des 185. Plenums vom 6. 7. 1998, Punkt B. 1. (abrufbar unter <http://www.brk.de/positionen/gesamtliste-beschluesse>).

⁹ Siehe auch das Gemeinsame Positionspapier des Allgemeinen Fakultätentags, der Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbands „Gute wissenschaftliche Praxis für das Verfassen wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten“ vom 9. 7. 2012, S. 5 (abrufbar unter <http://www.fakultaeten.tag.de/presse/index/html>).

¹⁰ Speziell betreffend Plagiarismus vgl. *Rieble*, *Das Wissenschaftsplagiat – Vom Versagen eines Systems*, 2010, S. 78.

¹¹ Deutsche Forschungsgemeinschaft, Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“, 1998 (abrufbar unter http://www.dfg.de/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gwp).

auszugehen, dass jedenfalls schwere Verstöße gegen wissenschaftliche Standards nach wie vor die große Ausnahme sind.

Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis können nicht nur von Doktoranden oder bereits etablierten Forschern missachtet werden, sondern auch von Studierenden. Eine neuere Untersuchung hat ergeben, dass fast 20 Prozent der Studierenden innerhalb des abgefragten Semesters ein Plagiat als Prüfungsleistung eingereicht haben.¹⁸ 94 Prozent der Plagiate sollen dabei unentdeckt geblieben sein.

3. Wie kommt es zu wissenschaftlichem Fehlverhalten?

Die wesentlichen *Motive* für Fehlverhalten in der Wissenschaft dürften das Streben nach akademischer Anerkennung, einem damit verknüpften Statuszuwachs und möglichen daran gebundenen finanziellen Vorteilen sein. Dabei setzt das Wissenschaftssystem selbst ungünstige institutionelle Anreize: Die Beurteilung nach *quantifizierenden Kriterien* – wie der Anzahl von betreuten Dissertationsprojekten oder der Höhe des „impact factors“ von Publikationen – ist nach wie vor maßgeblich für Berufungsentscheidungen, Gewährung von Zulagen, Bleibeverhandlungen und Drittmittelvergaben.¹⁹ Bei Studierenden beruhen Regelverstöße nach empirischen Erkenntnissen vor allem auf einem mangelnden Verständnis für die wissenschaftlichen Standards, teils aber auch auf Überforderung, schlechtem Zeitmanagement und Sprachproblemen.²⁰ Zudem verwechseln viele Studierende den freien Zugang zu online verfügbaren Texten mit der Erlaubnis ihrer nachweisfreien Verwendung. Wissenschaftliches Fehlverhalten ist also auch ein Lernproblem, dem in der Lehre begegnet werden muss.²¹

4. Welche Folgen hat wissenschaftliches Fehlverhalten?

Wissenschaft ist ein prinzipiell offenes System, das auf Erkenntnisfortschritt ausgerichtet und dabei der intersubjektiven Nachvollziehbarkeit von Aussagen verpflichtet ist. Jeder wissenschaftlich Tätige baut mit seinen Forschungen auf den Erkenntnissen anderer auf. Er muss daher darauf vertrauen dürfen, dass diese früheren Arbeiten nicht manipuliert sind und ihrerseits durch genaue Quellennachweise nachvollzogen werden können. Wird diese Erwartung verletzt, so leidet neben der Qualität der jeweiligen Arbeit auch die Präzision des Fachdiskurses. Das wiederum kann die Glaubwürdigkeit des Wissenschaftsbetriebs insgesamt beschädigen.

Bei Plagiaten ergibt sich das besondere Problem, dass die Zurechnung wissenschaftlicher Leistungen beeinträchtigt wird. Diese ist aber ein wesentlicher Bestandteil dieses Wis-

enschaftssystems, weil über sie bestimmt wird, wem die Anerkennung für bestimmte Erkenntnisse gebührt und wer die Verantwortung für publizierte Ergebnisse zu übernehmen hat.²² Manipulieren Studierende ihre Prüfungsleistungen oder Qualifikationsarbeiten, so entsteht vor allem ein ungerechtfertigter Vorteil im Wettbewerb um gute Noten und akademische Abschlüsse.

III. Reaktionen auf wissenschaftliches Fehlverhalten nach geltendem Recht

Wenn also zumindest schwere wissenschaftliche Regelverstöße als sozialschädlich angesehen werden können, so fragt sich, ob es nach geltendem Recht noch keine strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten gibt. Zunächst einmal ist festzuhalten, dass ein spezieller Straftatbestand, nach dem Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als solche gehandelt werden, nicht existiert. Das geltende Strafrecht kann nur auf wissenschaftliche Fehlverhaltensweisen reagieren, die zusätzlich bestimmte Rechte und Interessen anderer oder der Allgemeinheit beeinträchtigen. Wohl aber gibt es aber eine Reihe von nicht-strafrechtlichen Maßnahmen, mit denen auf Fehlverhalten in der Wissenschaft reagiert werden kann.

1. Strafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten

a) Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke (§ 106 UrhG)

Die Verwendung fremder wissenschaftlicher Texte als eigene kann die Rechte des Originalautors verletzen und Maßnahmen des Urheberrechts nach sich ziehen. Dabei ist es wichtig zu erkennen, dass bei Weitem nicht alles, was gemeinhin als Plagiat bezeichnet wird und wissenschaftliche Standards verletzen mag, auch gegen das Urheberrecht verstößt.

Vom Urheberrecht geschützt sind neben literarischen und künstlerischen Werken auch Werke der Wissenschaft (§ 1 UrhG). Nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 2 UrhG sind Werke „persönliche geistige Schöpfungen“. Dieser Werkbegriff umfasst nach überwiegender Ansicht vier Elemente: ein persönliches Schaffen, einen geistigen Gehalt, eine wahrnehmbare Formgestaltung und eine gewisse eigenpersönliche Prägung.²³ Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, sind auch unveröffentlichte und unvollendete Werke erfasst. Bei wissenschaftlichen Sprachwerken erstreckt sich der urheberrechtliche Schutz auf die konkrete sprachliche Gestaltung, die Gedankenführung sowie die Auswahl und Anordnung des Stoffes. Die zugrundeliegenden Erkenntnisse, Lehren und Theorien hingegen sind nicht schutzfähig. Insoweit wird ein Freihaltebedürfnis der Allgemeinheit angenommen.²⁴ Dem Urheber stehen neben den persönlichkeitsrechtlichen Befugnissen – wie dem Recht auf Anerkennung der Urheberschaft gemäß § 13 UrhG – auch die Verwertungsrechte (§§ 15 ff. UrhG) an seinem Werk zu. Andere Personen dürfen Nutzungshandlungen grundsätzlich nur mit seiner Zustimmung vornehmen. Bei Verstößen können zivilrechtliche Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche entstehen.

oder gar publik zu machen. Sie fürchten um ihre Karriere. Dass diese Sorge nicht unberechtigt ist, zeigen einige Beispiele, in denen Forschern die Anerkennung ihrer wissenschaftlichen Community entzogen wurde, nachdem sie auf Missstände aufmerksam gemacht haben.

¹⁸ Fairuse-Studie der Universität Bielefeld, erste Ergebnisse z. B. veröffentlicht in ZEIT Online vom 13. 8. 2012 (abrufbar unter <http://www.zeit.de/studium/hochschule/2012-08/schummeln-studie-studium>).

¹⁹ Dies gilt nach wie vor, auch wenn dies in der jüngeren Vergangenheit relativiert zu werden scheint, vgl. Empfehlung 6 der Deutschen Forschungsgemeinschaft in den Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Fn. 11): „Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen ihre Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen so festlegen, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.“

²⁰ Althaus, in: *Rommel* (Fn. 1), S. 99 ff.

²¹ Althaus, in: *Rommel* (Fn. 1), S. 99 (101 ff.).

²² Vgl. *Obly*, in: Festschrift für Adolf Dietz, 2001, S. 143 (144).

²³ Statt vieler *Loewenheim*, in: *Schricker/Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl. 2010, § 6 Rn. 5 m. w. N.

²⁴ *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 3. Aufl. 2009, § 2 Rn. 50 m. w. N.

Die unbefugte Verwertung eines Werks kann – wenn sie vorsätzlich begangen wird (§ 15 StGB) – zusätzlich auch strafbar sein. Nach § 106 UrhG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer „in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk [...] vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt“. *Vervielfältigen* ist die Herstellung eines körperlichen Gegenstands (auch eines digitalen Speichermediums), der das Werk in sinnlich wahrnehmbarer Weise wiedergibt.²⁵ Dabei ist es unerheblich, in welchem Verfahren und in welcher Zahl die Vervielfältigung erfolgt (§ 16 Abs. 1 UrhG). Übernimmt ein Plagiator fremde Werke oder Werkteile in seine wissenschaftliche Arbeit, so vervielfältigt er sie demnach.²⁶ Eine solche Vervielfältigung kann allerdings auf Grund verschiedener gesetzlicher Bestimmungen auch ohne Zustimmung des Urhebers zulässig sein, so dass in diesen Fällen auch die Strafbarkeit ausscheidet. Für die wissenschaftliche Auseinandersetzung ist vor allem die *Zitierfreiheit* (nach § 51 UrhG) bedeutsam. Danach dürfen zum Zweck der geistigen Auseinandersetzung Ausschnitte eines fremden Werks unverändert oder mit geringfügigen Änderungen (§ 62 UrhG) übernommen werden, wenn die entsprechende Quelle angegeben wird (§ 63 UrhG). Veränderte Übernahmen fremder wissenschaftlicher Werke können als *freie Benutzung* (nach § 24 UrhG) zulässig sein und damit quellenangabefrei erfolgen. Dabei darf das Originalwerk aber lediglich als Anregung für eine eigene geistige Schöpfung dienen.²⁷

Im Strafverfahren gegen Guttenberg hat die Staatsanwaltschaft Hof bei 23 Textpassagen seiner Dissertation strafrechtlich relevante Urheberrechtsverletzungen festgestellt.²⁸ Das Ermittlungsverfahren wurde dennoch gegen eine Geldauflage von 20 000 Euro eingestellt, da – Zitat – der „wirtschaftliche Schaden der verletzten Urheber nur marginal“ sei und „der nicht vorbestrafte Beschuldigte selbst keine wirtschaftlichen Vorteile aus seiner Doktorarbeit“ gezogen habe.²⁹

Wer eine von einem Ghostwriter verfasste Arbeit als eigene ausgibt, macht sich hingegen nicht nach § 106 UrhG strafbar. In der Ghostwriter-Vereinbarung liegt nämlich zugleich eine Einwilligung des Urhebers, die die Rechtswidrigkeit der Vervielfältigung entfallen lässt. Dem steht auch nicht entgegen, dass das urheberrechtliche Schrifttum vielfach von der Unzulässigkeit von Ghostwriter-Vereinbarungen ausgeht.³⁰ Eine endgültige Übertragung der ausschließlichen Nutzungsrechte wäre tatsächlich mit Blick auf § 13 UrhG unzulässig, weil auf das Namensnennungsrecht als Bestand-

teil des Urheberpersönlichkeitsrechts nicht wirksam verzichtet werden kann.³¹ Ein solcher dinglicher Verzicht ist aber für die Wirksamkeit einer Ghostwriter-Vereinbarung gar nicht erforderlich. Der Urheber verpflichtet sich lediglich schuldrechtlich zum Verschweigen der eigenen Urheberschaft; ebenso wird dem Auftraggeber schuldrechtlich die Möglichkeit eingeräumt, das Werk als eigenes in der Öffentlichkeit zu präsentieren.³² Sollte sich der Ghostwriter zu einem späteren Zeitpunkt doch entscheiden, als Urheber genannt zu werden, so darf er dies aus urheberrechtlicher Sicht tun. Dieses Verhalten dürfte sich nur nicht gerade als geschäftsförderlich erweisen und kann zudem unter Umständen vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers auslösen.³³ Nicht überzeugend ist es, die Zulässigkeit von Ghostwriter-Abreden in bestimmten Bereichen wie etwa beim Verfassen politischer Reden zu bejahen, im wissenschaftlichen Bereich hingegen abzulehnen. Diese Differenzierung wird damit begründet, dass die zutreffende Namensnennung bei wissenschaftlichen Publikationen im öffentlichen Interesse liege.³⁴ Folgte man dieser Ansicht, so würde das Urheberrecht aber nicht mehr dem Schutz des geistigen Eigentums dienen, sondern der Durchsetzung vager Allgemeininteressen.

b) Vermögensstrafatbestände

aa) Strafbarkeit wegen Betrugs (§ 263 StGB)

Obwohl im Zusammenhang mit täuschenden Fehlverhaltensweisen in der Wissenschaft oft von „Wissenschaftsbetrug“ die Rede ist, ist der Betrugstatbestand nur sehr selten einmal erfüllt. Das liegt daran, dass § 263 StGB das Vermögen schützt und außerdem eine Bereicherungsabsicht des Täuschenden verlangt. Legt jemand zum Beispiel eine Qualifikationsschrift vor, in der Plagiate enthalten sind oder die gar komplett von einem Ghostwriter verfasst wurde, so wird der *Fachbereich* zwar über die wahre Urheberschaft getäuscht. Wenn die Unredlichkeit nicht auffällt, erleiden die Kommissionsmitglieder auch einen Irrtum. Nur eine Vermögensverfügung nehmen sie mit der Verleihung des Doktorgrads oder der Lehrbefugnis nicht vor. Denn obwohl dem Fachbereich bei Aufdeckung einer solchen Täuschung ein „Imageschaden“ drohen mag – sein Vermögen ist nicht berührt.³⁵ Selbst wenn ein Plagiat bis zur Publikation unentdeckt bleibt, der *veröffentlichende Verlag* aber im Nachhinein durch die Beseitigungsansprüche des Originalurhebers einen wirtschaftlichen Schaden erleidet, so will sich der Plagiator an dieser Vermögenseinbuße nicht bereichern. Anders ist das bei plagiatsbehafteten Veröffentlichungen, für die ein Verlag ein Autorenhonorar bezahlt. Durch diese Zahlung wird das Vermögen des Verlags gemindert, wobei der eingereichte Beitrag aufgrund seiner Mängel keine wirtschaftlich gleichwertige Kompensation darstellt. Wenn es dem jeweiligen Wissenschaftler darauf ankommt, sich den im Honorar liegenden Vermögensvorteil zu verschaffen, ist auch die Ab-sicht rechtswidriger und stoffgleicher Bereicherung erfüllt.³⁶

²⁵ Heerma, in: Wandtke/Bullinger (Fn. 24), § 16 Rn. 2.

²⁶ Teilweise wird demgegenüber davon ausgegangen, dass es sich bei Plagiaten um einen Unterfall der (unzulässigen) Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG handele. Diese würde zwar zivilrechtliche Ansprüche auslösen, fielen aber nicht in den Anwendungsbereich des § 106 UrhG; vgl. dazu Knies ZUM 2011, 897 (899).

²⁷ Die individuellen Züge des benutzten Werkes müssen dabei so in den Hintergrund treten, dass sie im neuen Werk gleichsam „verlassen“; vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 3. Aufl. 2008, § 24 Rn. 8.

²⁸ Vgl. Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Hof vom 23. 11. 2011 (abrufbar unter <http://www.justiz.bayern.de/sta/sta/ho/presse/archiv/2011/03268/index.php>). – Im Schrifttum wird teilweise die Meinung vertreten, dass Plagiate in Qualifikationsarbeiten nicht das Schutzgut der wirtschaftlichen Verwertungsrechte, sondern nur das Urheberpersönlichkeitsrecht beeinträchtigen; vgl. Knies ZUM 2011, 897 (898). Dieses sei aber nach dem ausdrücklich erklärten Willen des historischen Gesetzgebers nicht von § 106 UrhG geschützt. Methodisch dürfte es sich bei dieser Ansicht um eine Tatbestandsreduktion aus teleologischen Gründen handeln. Aus den Tatbestandsvoraussetzungen selbst lässt sie sich nicht herleiten.

²⁹ Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Hof (Fn. 28).

³⁰ Siehe zu den verschiedenen Begründungsansätzen Grob GRUR 2012, 870 ff. m. w. N.

³¹ Bullinger, in: Wandtke/Bullinger (Fn. 24), § 13 Rn. 22.

³² Bullinger, in: Wandtke/Bullinger (Fn. 24), § 13 Rn. 22 m. w. N.

³³ Grob GRUR 2012, 870 (874).

³⁴ Grob GRUR 2012, 870 (875). – Das OLG Frankfurt GRUR 2010, 221 (222 f.) hat eine Ghostwriter-Vereinbarung über die Anfertigung eines wissenschaftswissenschaftlichen Aufsatzes (nur deshalb) nicht als sittenwidrig angesehen, weil der Auftraggeber ein Honorarprofessor und nicht unmittelbar innerhalb des Hochschulbereichs tätig war.

³⁵ Fabl ZRP 2012, 7 (9).

³⁶ A.A. Ottemann (Fn. 14), S. 242 f.; Jerouschek GA 1999, 416 (419 f.). Sie gehen davon aus, dass es auch bei Zahlung eines Autorenhonorars regelmäßig an der Bereicherungsabsicht fehle. Das eigentliche vom Wissenschaft-

Denkbar ist auch, dass Plagiate oder Daten-Manipulationen bei Anträgen auf Bewilligung von *Fördermitteln* oder *Stipendien* als Betrug strafbar sind. Die meisten Fördereinrichtungen verlangen mittlerweile eine ausdrückliche Erklärung über die Einhaltung wissenschaftlicher Standards, so dass auch eine Täuschung vorliegt. Gehen die Mitglieder der Entscheidungsgremien von der wissenschaftlichen Redlichkeit der Angaben aus und bewilligen sie daher die Mittel, so liegt darin eine irrtumsbedingte Vermögensverfügung. Allerdings ist der Eintritt eines Vermögensschadens fraglich. Denn solche Fördermittel oder Stipendien werden von vornherein nicht in der Erwartung einer wirtschaftlich messbaren Gegenleistung vergeben. Es liegt also ähnlich wie in den Fällen des Bettel- oder Spendenbetrugs eine „bewusste Selbstschädigung“ vor. Die Rechtsprechung und Teile der Literatur bejahen einen Vermögensschaden trotz der bewussten Selbstschädigung dann, wenn die vom Verfügenden mit der Verfügung verfolgten Zwecke nicht erreicht werden.³⁷ Mit der Bewilligung von Drittmitteln und Stipendien wird zumeist die Förderung wissenschaftlicher Erkenntnis bezweckt. Wenn die Standards wissenschaftlicher Praxis aber nicht eingehalten werden, wird dieser Zweck verfehlt. Wenn gleich diese schwierige Frage der Betrugsdogmatik hier nicht abschließend beantwortet werden kann, so erweckt die Zweckverfehlungslehre doch Zweifel. Gegen sie spricht, dass zwischen den objektiven Betrugsmerkmalen ein funktionaler Zusammenhang besteht.³⁸ Die Täuschung muss nicht nur die Vermögensverfügung bedingen, sondern auch deren Schädlichkeit für den Vermögensinhaber verschleiern. Dies geschieht aber gerade nicht, wenn jemand über sein Vermögen verfügt, in dem Wissen, dass er dafür kein wirtschaftliches Äquivalent erhalten wird. Zudem leidet die Lehre von der Zweckverfehlung daran, dass eine klare Grenze zwischen berücksichtigungsfähigen und irrelevanten Zwecken kaum zu ziehen sein dürfte.³⁹ Legt man dies zugrunde, so scheidet ein Schaden zumeist aus.

bb) Subventionsbetrug (§ 264 StGB)

Täuschungsbehaftete Anträge auf Bewilligung öffentlicher Fördermittel können aber als Subventionsbetrug strafbar sein. Allerdings fallen Leistungen nach nationalem Recht (gemäß § 264 Abs. 7 StGB) nur dann unter den Subventionsbegriff, wenn sie wenigstens zum Teil der Förderung der

ler erstrebte Ziel liege in der Veröffentlichung, so dass es ihm auf das Honorar, dessen Zahlung von den jeweiligen Gepflogenheiten abhängig ist, in der Regel nicht ankomme.

37 Dabei unterscheiden sich die Ansichten der Rechtsprechung und der Literatur zwar in den Begründungen, aber nicht in ihren Ergebnissen. Nach Auffassung der Rechtsprechung sind grundsätzlich auch bewusste Selbstschädigungen als Vermögensnachteile erfasst; nach neuerer Judikatur allerdings nur, wenn durch die Verfehlung der verfolgten Zwecke die Vermögensminderung zu einer wirtschaftlich unvernünftigen Ausgabe wird; vgl. *BGH StV* 2006, 297 (298); *NStZ* 1995, 134f.; *NJW* 1992, 2167. Demgegenüber wird bei einer bewussten Vermögensweggabe ein Vermögensschaden in weiten Teilen der Literatur verneint; letztlich gelangen jedoch auch sie zu einer Betrugsstrafbarkeit, da als unbewusste Selbstschädigung auch die Verfügung desjenigen angesehen wird, dem die Verfehlung des von ihm verfolgten Zwecks durch das Täuschungsverhalten des Täters verborgen bleibt; *Satzger*, in: *Satzger/Schmitt/Widmaier*, StGB, 1. Aufl. 2009, § 263 Rn. 161 ff.; *Cramer/Perron*, in: *Schönke/Schröder*, StGB, 28. Aufl. 2010, § 263 Rn. 102; *Lackner/Kübl*, StGB, 27. Aufl. 2011, § 263 Rn. 56.

38 Siehe zu der „funktionalen Beziehung“ zwischen Irrtum und Schaden bereits *H. Schröder* *NJW* 1962, 721 (722). Die Konsequenz der Straflosigkeit von Fällen des Spenden- und Bettelbetrugs hielt er allerdings für *rechtspolitisch* untragbar und schlug daher vor, außer dem wirtschaftlichen Sinn einer Verfügung auch deren soziale Funktion zu berücksichtigen.

39 Vgl. auch *Hefendehl*, in: *MünchKommStGB*, Bd. 4, 1. Aufl. 2006, § 263 Rn. 667.

Wirtschaft dienen sollen (§ 264 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 StGB). Das schränkt die Anwendbarkeit im Wissenschaftskontext stark ein. Es kann nur die Förderung „marktnaher“ Forschungsvorhaben erfasst sein, nicht hingegen die Förderung von Grundlagenforschung. Anders ist das bei unionsrechtlichen Fördermitteln. Leistungen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften werden umfassend als Subventionen geschützt, also auch dann, wenn sie keine wirtschaftsfördernde Zielsetzung haben (§ 264 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 StGB). Wer also vorsätzlich oder auch nur leichtfertig (§ 264 Abs. 4 StGB) gegenüber einer Fördereinrichtung unrichtige oder unvollständige Angaben über Tatsachen macht, die für die Mittelvergabe zum Beispiel nach dem Siebten Forschungsrahmenprogramm der Europäischen Union erheblich sind, kann sich wegen Subventionsbetrugs strafbar machen.

cc) Untreue (§ 266 StGB)

Im Schrifttum wird teilweise behauptet, die unredliche Nutzung von bewilligten Fördermitteln sei als Untreue strafbar.⁴⁰ Allerdings kommt allein die Variante des Treubruchstatbestands in Betracht und diese setzt unstreitig eine *Vermögensbetreuungspflicht* voraus. Dafür ist die Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen erforderlich. Der Empfänger von Drittmitteln wird aber in der Regel nicht fremdnützig tätig. Ein Wissenschaftler, der die gewährten Mittel für seine Forschungen verwendet, nimmt kein fremdes, sondern ein eigenes Geschäft wahr. Hier liegt eine Parallele zur Verwendung von Subventionsleistungen, bei der auch nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung keine Vermögensbetreuungspflicht des Leistungsempfängers besteht.⁴¹ Eine Untreuestrafbarkeit scheidet damit regelmäßig aus.

c) Weitere Tatbestände des StGB

aa) Falsche Versicherung an Eides Statt (§ 156 StGB)

Manche Promotions- und Habilitationsordnungen verlangen nicht nur eine Erklärung, dass die Qualifikationsschrift selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst wurde, sondern zusätzlich eine eidesstattliche Versicherung. Nach § 156 StGB wird eine falsche Versicherung an Eides Statt mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft. Dies setzt aber voraus, dass die jeweilige Hochschule überhaupt für die Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen zuständig ist.⁴² Einige, aber nicht alle Bundesländer sehen in ihren Hochschulgesetzen vor, dass dies in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt werden kann. Der Deutsche Juristen-Fakultätentag hat kürzlich die Gesetzgebung (das heißt die Landesgesetzgeber) aufgefordert, die Rechtslage zu vereinheitlichen und den Fachbereichen die Befugnis einzuräumen, eidesstattliche Versicherungen von den Promovenden darüber zu verlangen, dass die „Regeln guten wissenschaftlichen Arbeitens eingehalten“ wurden.⁴³

Allerdings dürfte der geforderte Inhalt der Versicherung mangels hinreichender Bestimmtheit unzulässig sein. Wie

40 *Ottmann* (Fn. 14), S. 205 f.; *Jerouschek* GA 1999, 416 (428): Dem Mittelempfänger obliege gegenüber dem Vermögen der Fördereinrichtung eine hinreichend qualifizierte Treuepflicht.

41 Vgl. *BGHSt* 49, 147 (156) (Bremer Vulkan).

42 Eine Hochschule darf eine Versicherung an Eides Statt nach § 27 der jeweiligen Landesverwaltungsverfahrensgesetze nur verlangen, wenn „dies durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgesehen und die Behörde durch Rechtsvorschrift für zuständig erklärt worden ist“.

43 Beschlüsse des 91. Deutschen Juristen-Fakultätentages am 23. und 24. 6. 2011 (abrufbar unter http://www.djft.de/pdf/DJFT_2011_III_End.pdf).

sollen Promovierende die Wahrheitsmäßigkeit einer solchen Angabe versichern, wenn Inhalt und Umfang dieser Regeln unklar und von Fachkulturen abhängig sind? Das mit einer Strafbarkeit verbundene Auslegungsrisiko darf nicht den Doktoranden aufgebürdet werden.⁴⁴ Zulässig erscheint es allenfalls, eine eidesstattliche Versicherung zu verlangen, die Arbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst und sich anderer als der angegebenen Hilfsmittel und Schriften nicht bedient zu haben. Ist diese Versicherung falsch, weil zum Beispiel ein Ghostwriter beauftragt wurde, so ist dies nach § 156 StGB strafbar. Wenn der Ghostwriter seine Arbeit in dem Wissen der später erforderlichen eidesstattlichen Versicherung erbringt, so leistet er nach überwiegender Ansicht hierzu Beihilfe.⁴⁵

bb) Urkundenfälschung (§ 267 StGB)

Im Übrigen ist die Vorlage einer Qualifikationsarbeit, die nicht oder nicht vollständig vom Vorlegenden selbst stammt oder inhaltlich manipuliert ist, keine Urkundenfälschung. Geschützt wird nur die Echtheit der Urkunde, das heißt die Identität des aus der Urkunde hervorgehenden und des tatsächlichen Ausstellers. Der Vorlegende macht sich aber auch die fremdverfassten oder manipulierten Inhalte zu eigen, so dass tatsächlicher und erkennbarer Aussteller nicht auseinanderfallen. Es handelt sich um einen Fall der insoweit straflosen schriftlichen Lüge.

cc) Missbrauch von Titeln (§ 132a StGB)

Das Führen eines durch Plagiat oder Datenmanipulation erworbenen Doktorgrades ist auch nicht wegen Missbrauchs von Titeln nach § 132a StGB strafbar. Danach steht zwar auch das unbefugte Führen eines Doktorgrades⁴⁶ unter Strafe. Die Strafbarkeit ist aber verwaltungsaktsakzessorisch, das heißt, solange der Verwaltungsakt der Verleihung des Doktorgrades wirksam ist, wird – selbst wenn die Verleihung rechtswidrig war – der akademische Grad nicht unbefugt geführt.

2. Hochschulrechtliche Maßnahmen

Die wohl naheliegendste Reaktion auf nachträglich bekanntgewordene Plagiate, unzulässige Hilfen oder Manipulationen bei Qualifikationsschriften wie Bachelor- und Masterarbeiten, Dissertationen und Habilitationen ist der *Entzug der jeweiligen Qualifikation*.⁴⁷ Im Fall Guttenberg hat die Uni-

versität Bayreuth den Doktorgrad nach Art. 48 des Bayerischen VwVfG zurückgenommen. Der Entzug nach der Promotionsordnung hätte den Nachweis einer Täuschungsabsicht erfordert, den die Promotionskommission als nicht erbracht ansah.⁴⁸ Regelverstöße bei sonstigen Prüfungsleistungen können je nach den zugrundeliegenden Prüfungsordnungen mit Punktabzug, Nichtbestehen, Ausschluss von der Wiederholungsprüfung oder Exmatrikulation geahndet werden.⁴⁹ Verstößt ein verbeamteter oder angestellter Wissenschaftler nachweislich in gravierender Weise gegen akademische Standards, so kommen auch disziplinar-⁵⁰ bzw. arbeitsrechtliche⁵¹ Sanktionen in Betracht.

Die Landeshochschulgesetze enthalten zusätzlich noch Verbote, gegen Vergütung den Erwerb eines ausländischen akademischen Grades zu vermitteln.⁵² Diese Verbote sind teils strafbewehrt⁵³, teils als Ordnungswidrigkeiten ausgestaltet⁵⁴.

3. Wissenschaftliche Selbstkontrolle

Wer eine wissenschaftliche Arbeit publiziert, stellt sie damit automatisch in seiner Fachwissenschaft zur Diskussion. Die Fachwissenschaft ist auch das geeignetste Forum zur Aufarbeitung wissenschaftlichen Fehlverhaltens, weil in ihr die jeweiligen Standards guter wissenschaftlicher Praxis entwickelt werden. Stellen sich bei der kritischen Überprüfung durch die Wissenschaftsgemeinde Mängel hinsichtlich der Datenproduktion oder der Textkomposition heraus, droht die für viele Wissenschaftler wahrscheinlich gravierendste Folge: der Verlust der Reputation. Akademische Regelverstöße können auch noch mit weiteren „wissenschaftsinternen“ Maßnahmen geahndet werden. So kann die Deutsche Forschungsgemeinschaft als wichtigste nationale Förderinstitution zum Beispiel mit der Rücknahme von Förderentscheidungen, dem Ausschluss von der Antragsberechtigung oder der Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für ihre Gremien reagieren.⁵⁵

rechtswidrigen Verwaltungsaktes nach § 48 der jeweiligen Landesverwaltungsverfahrensgesetze. Grundlage der Rücknahme ist, dass es an der selbstständigen wissenschaftlichen Leistung im Sinne der Landeshochschulgesetze fehlt.

48 Die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der Universität Bayreuth hingegen hat in ihrem späteren Abschlussbericht den Täuschungsvorsatz aus der Schwere der Verstöße hergeleitet; Abschlussbericht vom 5. 5. 2011, abrufbar unter <http://www.uni-bayreuth.de/presse/Aktuelle-Infos/2011/091-089-guttenberg.pdf>.

49 Das nordrhein-westfälische Hochschulgesetz (§ 63 Abs. 5 Satz 2) erfasst vorsätzliche Verstöße gegen Prüfungsordnungen sogar als Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße bis 50 000 Euro belegt werden können.

50 Vor allem Verweis, Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung, Entfernung aus dem Dienst.

51 Abmahnung und Kündigung (aus wichtigem Grund).

52 Die Strafbarkeit war ursprünglich in § 5 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade geregelt. Dieses Gesetz von 1939, das zunächst als Bundesgesetz fortgalt, ist mittlerweile in allen Bundesländern durch landesgesetzliche Bestimmungen abgelöst worden. Die Geltung des Gesetzes insgesamt ist durch Art. 9 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23. 11. 2007 (BGBl. I, 2614) aufgehoben worden.

53 Beispielsweise in Art. 68 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes.

54 So etwa in § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes.
55 Vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft, Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 26. 10. 2001 (abrufbar unter http://www.dfg.de/formulare/80_01/80_01.pdf). Als weitere Maßnahmen kommen in Betracht: schriftliche Rüge; Aufforderung, Veröffentlichungen zurückzuziehen oder zu berichtigen; Nichtinanspruchnahme als Gutachter/-in für bis zu acht Jahre.

44 *FaBl* ZRP 2012, 7 (10).

45 *RGSt* 75, 112; *Sinn*, in: *Satzger/Schmitt/Widmaier* (Fn. 37), § 156 Rn. 18; *Lenckner/Bosch*, in: *Schönke/Schröder* (Fn. 37), Vorbem. zu §§ 153 ff. Rn. 34; *Rudolphi*, in: *Systematischer Kommentar (SK) zum StGB*, Bd. III, 8. Aufl. 2012 (48. Lfg. 1999), § 156 Rn. 12. – A.A. *H.E. Müller*, *Falsche Zeugenaussage und Beteiligungslehre*, 2000, S. 155 f.; *ders.*, in: *MünchKomm StGB*, Bd. 3, 2. Aufl. 2012, § 156 Rn. 82; *Vormbaum* in: *Nomos-Kommentar (NK) zum StGB*, Bd. 2, 3. Aufl. 2010, § 156 Rn. 66, mit der Begründung, das Hilfeleisten nach § 27 StGB müsse sich auf den jeweiligen Tatbestand beziehen. Bei § 156 bestehe dieser aber im falschen Versichern, nicht in der Herstellung des Gegenstands der Versicherung. Trotz berechtigter Bedenken spricht für eine Beihilfe strafbarkeit des Ghostwriters, dass die eidesstattliche Versicherung nur in Verbindung mit der jeweiligen Qualifikationsschrift abgegeben und deren Abschluss in seiner konkreten Form durch den Ghostwriter überhaupt erst ermöglicht wird.

46 Akademische Grade sind Graduierungsbezeichnungen oder Ehrentitel, die von einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule entsprechend den Hochschulgesetzen für den erfolgreichen Abschluss eines Studiums oder die Erbringung besonderer wissenschaftlicher Leistungen verliehen werden; vgl. *Fischer*, *StGB*, 60. Aufl. 2013, § 132a Rn. 8. Dazu gehören u. a. Doktor, Diplom, Magister, Master und Bachelor. Titel hingegen sind öffentliche Auszeichnungen nach Maßgabe des *OrdenG*.

47 Soweit die Landeshochschulgesetze keine speziellen Vorschriften zur Entziehung akademischer Grade enthalten, richtet sich die Rücknahme des

IV. Der Vorschlag des Deutschen Hochschulverbands zur Einführung eines Straftatbestandes „Wissenschaftsbetrug“

Der Überblick hat gezeigt, dass wissenschaftliches Fehlverhalten bislang nur als Nebeneffekt vom Strafrecht erfasst wird, und zwar dann, wenn ein anderes geschütztes Gut wie das Urheberrecht oder das Vermögen verletzt ist. Insbesondere das Verfassen einer Qualifikationsschrift für einen anderen (also das Ghostwriting) und das Einreichen einer Arbeit, die ein anderer verfasst hat, als eigene Qualifikationsschrift sind *als solche* bisher nicht strafbar. Das will der Deutsche Hochschulverband mit dem Vorschlag zur Einführung eines neuen Straftatbestands nun ändern.⁵⁶ Der Verband wendet sich damit nach eigenen Angaben vor allem gegen die Branche der sogenannten Promotionsberater. Sie stünden im Verdacht, gegen Entgelt akademische Qualifikationsarbeiten zu verfassen. Der vorgeschlagene Tatbestand soll im Folgenden einer kritischen Betrachtung unterzogen werden. Er lautet:

„(1) Wer eine Qualifikationsarbeit, die der Erlangung eines akademischen Grades oder eines akademischen Titels dient, für einen Dritten verfasst, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer eine Qualifikationsarbeit im Sinne von Abs. 1, die von einem Dritten ganz oder teilweise verfasst wurde, als eigene ausgibt, ohne deren Urheber zu sein, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

1. Schutzrichtung

Das Erste, was an dem Vorschlag irritiert, ist die Bezeichnung als „Wissenschaftsbetrug“. Zwar liegt eine Parallele des vorgeschlagenen Tatbestands zum Betrug in einem Täuschungsmoment, nämlich im Bezug auf die Eigenständigkeit der akademischen Leistung. Aber alle Formen des Betrugs nach dem Strafgesetzbuch erfordern einen Vermögensbezug, den dieser Tatbestand gerade nicht enthält. Um die systematische Einordnung nicht zu erschweren, sollte auf den Begriff des Betrugs verzichtet werden.

Allerdings stellt sich dann die Frage nach einem alternativen Titel. Dass es schwerfällt, eine angemessene Umschreibung zu finden, deutet auf ein zentrales Problem hin: die Frage danach, welches rechtliche Gut oder Interesse eigentlich genau geschützt werden soll. Man könnte sagen, dass es um den „Schutz des Vertrauens in die Integrität der Wissenschaft“ geht. Aber die Integrität der Wissenschaft würde durch den Tatbestand nicht umfassend, sondern nur vor Ghostwriting geschützt. Das Schutzgut lässt sich daher noch enger fassen, nämlich als „Vertrauen in die Eigenständigkeit der Erbringung akademischer Leistungen, die zu einem staatlich verliehenen Hochschulabschluss führen“ oder – anders formuliert – als „Allgemeininteresse an der Zuverlässigkeit der formalisierten Zuschreibung wissenschaftlicher Kompetenz“. Aber selbst das klingt noch nach einer sehr vagen Schutzrichtung. Es fragt sich auch, ob es zu deren Verfolgung überhaupt einer strafrechtlichen Regelung bedarf. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

2. Gesetzestechnik

Was die vorgeschlagene Tatbestandsfassung angeht, so wird bei genauerer Betrachtung schnell deutlich, dass sie nicht geeignet ist, die kritisierten Verhaltensweisen hinreichend klar zu beschreiben.⁵⁷ Zunächst fällt auf, dass im Gesetzesvorschlag von einem *Dritten* die Rede ist, *für den* die Arbeit verfasst wird (Absatz 1) bzw. *von dem* die Arbeit verfasst wurde (Absatz 2). In der erfassten Konstellation gibt es aber nur *zwei* Personen: den Ghostwriter und den, der die fremde Arbeit als eigene einreicht. Der „Dritte“ müsste also jeweils durch „einen anderen“ ersetzt werden. Nach eigenem Bekunden des Hochschulverbands soll der vorgeschlagene Tatbestand vor allem gegen die Tätigkeit von sogenannten Promotionsberatern gerichtet sein. Allerdings verfassen Promotionsberater Qualifikationsarbeiten selten selbst. Stattdessen *vermitteln* sie die Leistungen von Ghostwritern. Nach dem Wortlaut des Gesetzesvorschlags ist die Vermittlung aber gar nicht erfasst. Sie wäre nur über die allgemeinen Regeln als Teilnahme strafbar.

Unklar bleibt auch, worin das strafbare Verhalten eines Ghostwriters nach Absatz 1 genau liegen soll und vor allem wann es vollendet ist. Eine unvertretbare Vorverlagerung wäre es, wenn das tatbestandliche Verhalten schon mit dem Vorgang des Verfassens erfüllt wäre, also bereits mit der Niederschrift des ersten Satzes. Wenn man hingegen darauf abstellen würde, dass die Qualifikationsarbeit *verfasst sein*, also abgeschlossen sein muss, könnte sich jeder Ghostwriter der Strafbarkeit entziehen, indem er behauptet, dass der allerletzte Satz noch fehle. Außerdem „dient“ ein Text zur Zeit seines Entstehens noch nicht der Erlangung eines akademischen Grades. Diese Bestimmung bekommt er erst durch einen weiteren Akt, nämlich das Einreichen als Qualifikationsschrift. Eingereicht wird die Arbeit aber von einem anderen als dem Ghostwriter. Sinnvoller wäre es daher, ein zusätzliches *subjektives* Merkmal zu fordern, also ähnlich wie bei der Urkundenfälschung eine Absicht zur Täuschung im Rechtsverkehr.⁵⁸ Aber dann bliebe ein Autor, der einen Text zunächst als eigenen verfasst und erst anschließend an den Kunden einer Promotionsberatung verkauft, straflos.

Ebenso schwammig sind die Voraussetzungen des tatbestandlichen Verhaltens nach Absatz 2, das man als passives Ghostwriting bezeichnen könnte. Es hat den Anschein, als müsste der Ghostwriter den Text schon *als Qualifikationsarbeit* verfasst haben. Gemeint ist aber eher, dass jemand einen fremdgeschriebenen Text als eigene Qualifikationsarbeit einreicht. Außerdem irritiert in Absatz 2 die Doppelung, dass die Qualifikationsarbeit „von einem Dritten ganz oder teilweise verfasst“ wurde und der Täter sie als eigene ausgibt, „ohne deren Urheber zu sein“. Zwar ist es denkbar, dass jemand Urheber einer Arbeit ist, in der sich fremdgeschriebene Abschnitte befinden. Es fehlt aber ein klarer Maßstab dafür, ab wann bei teilweise fremdgeschriebenem Text die Urheberschaft entfällt.

Absatz 2 erfordert kein Zusammenwirken des wahren Urhebers mit dem Einreichenden. Daher wäre nach dem Wortlaut auch die unbefugte Verwendung fremder Texte, also das Einreichen von Plagiaten, strafbar. Es ist unklar, ob der Hochschulverband das beabsichtigt hat. Selbst wenn die Einbeziehung von Plagiaten gewollt ist, so ist sie in der jetzigen Version nur unvollkommen verwirklicht: Da der

⁵⁶ Pressemitteilung des Deutschen Hochschulverbands vom 6. 8. 2012 (Fn. 7).

⁵⁷ Siehe zum Folgenden H.E. Müller, Sollen Ghostwriter bestraft werden?, beck-community, 21. 9. 2012 (abrufbar unter <http://blog.beck.de/2012/09/21/sollen-ghostwriter-bestaft-werden/>).

⁵⁸ So auch H.E. Müller (Fn. 57).

Wortlaut verlangt, dass der Ursprungstext eine Qualifikationsarbeit ist, wäre die Übernahme aus anderen Publikationen nicht erfasst.⁵⁹

Eine Ungereimtheit liegt schließlich darin, dass das Wort „teilweise“ in Absatz 2 enthalten ist, in Absatz 1 hingegen fehlt. Das bedeutet, dass derjenige, der eine nur teilweise von einem anderen verfasste Qualifikationsarbeit als eigene ausgibt, bestraft wird, während derjenige, der die Qualifikationsarbeit nur teilweise für einen anderen verfasst, straflos bliebe. Ein überführter Ghostwriter könnte mit der Behauptung, er habe nur einen Teil zu der fremden Qualifikationsarbeit beitragen wollen, den Tatvorwurf entkräften.⁶⁰

V. Verfassungsrechtliche und kriminalpolitische Überlegungen

Strafen sind die einschneidendsten Maßnahmen, die dem Staat zur Verfügung stehen. Die Strafgewalt wird daher durch besondere Schutzmechanismen begrenzt. Damit das Strafrecht überhaupt seine verhaltenslenkende Funktion entfalten kann, ist vor allem eine hinreichend präzise gesetzliche Festlegung der Strafbarkeitsvoraussetzungen erforderlich (Art. 103 Abs. 2 GG). Wie die Analyse gezeigt hat, kann der vom Hochschulverband vorgeschlagene Tatbestand diese *Bestimmtheit* in der Abgrenzung von straflosem und strafbarem Verhalten nicht leisten. Inhalt und Grenzen der tatbestandsmäßigen Handlungen bleiben unklar.

Zusätzlich muss die Einführung eines neuen Straftatbestandes den Anforderungen des *Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes* genügen. Gemäß Art. 1 Abs. 3 GG ist auch die Gesetzgebung an die Grundrechte gebunden. Da der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als integraler Bestandteil der Grundrechtsdogmatik anerkannt ist,⁶¹ können legislatorische Eingriffe in Grundrechte nur dann gerechtfertigt sein, wenn sie diesem Prinzip genügen. Auch und gerade das Strafrecht muss unter dem Blickwinkel der Abwehrfunktion der Grundrechte verfassungsrechtlich legitimiert werden. Schon die Einführung einer neuen strafbewehrten Verhaltensregelung kann – je nachdem welchen Lebensbereich sie betrifft – spezielle Freiheitsrechte (zum Beispiel Art. 5 Abs. 3 GG), jedenfalls aber die Allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG beeinträchtigen. Sie ist daher nur dann gerechtfertigt, wenn mit ihr ein legitimer Zweck verfolgt wird und sie geeignet, erforderlich und angemessen ist, dieses Ziel zu erreichen. Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund ist zu fragen, ob ein strafrechtlicher Tatbestand zur Sanktionierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens kriminalpolitisch angezeigt ist.

1. Legitimer Zweck

Zweck der Einführung eines neuen Straftatbestandes ist stets die Herbeiführung bestimmter sozialer Folgen in der Zukunft, vor allem der Schutz bestimmter Interessen. Das, was herkömmlicherweise als „Strafzwecke“ bezeichnet wird, sind in Wahrheit *Wirkungsmechanismen*, die dem Strafrecht bzw. der Strafe zugeschrieben werden. Im Zusammenhang mit der Einführung neuer Strafvorschriften können zunächst nur ge-

neralpräventive Wirkungen relevant werden, weil es zu diesem Zeitpunkt einen mutmaßlichen oder überführten Täter, auf den spezialpräventiv eingewirkt werden könnte, noch gar nicht gibt.

Die erklärte Zielsetzung des Hochschulverbandes (s. oben IV.) ist es, die Tätigkeit von sogenannten Promotionsberatern einzudämmen. Wenn zu deren Angebot auch zählt, gegen Entgelt die Anfertigung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten durch einen Ghostwriter zu vermitteln, und dieses Angebot sogar mehr oder weniger offen beworben wird, so entsteht in der Öffentlichkeit der Eindruck, dass wissenschaftliche Abschlüsse nicht auf den individuellen Leistungen der jeweiligen Absolventen beruhen, sondern schlicht käuflich sind. Das kann tatsächlich das Vertrauen in die Integrität der Wissenschaft und vor allem in die Zuverlässigkeit ihrer Abschlüsse beeinträchtigen. Ein Verbot dieser Tätigkeit dient somit dem Schutz des Allgemeininteresses an der Zuverlässigkeit der formalisierten Zuschreibung wissenschaftlicher Kompetenz. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist grundsätzlich der Schutz eines jeden Gemeinschaftsbelangs, der vom Grundgesetz nicht ausdrücklich oder stillschweigend verboten ist, als *legitimer Zweck* anzuerkennen.⁶² Gemessen daran ist gegen die Zwecksetzung der Strafbarkeit eines „Wissenschaftsbetrugs“ nichts einzuwenden.

Es stellt sich aber die Frage, ob der Zweck eines Straftatbestandes im Schutz eines Interesses bestehen muss, das nach herkömmlicher Strafrechtsdogmatik auch als *Rechtsgut* anerkannt ist. Der Rechtsgutslehre zufolge darf der Strafgesetzgeber – vereinfacht gesagt – nur solche Zielsetzungen verfolgen, die in dem Schutz materialer Güter wie Leben, Gesundheit oder Eigentum bestehen.⁶³ Neben den Individualrechtsgütern sind aber überwiegend auch grundlegende gesellschaftliche Bestandsbedingungen wie etwa die Rechtspflege als Rechtsgüter anerkannt.⁶⁴ Da die Verleihung akademischer Abschlüsse für die Aufnahme und Ausübung vieler bedeutsamer Berufe präjudizial ist, lässt es sich durchaus begründen, dass ein Tatbestand des „Wissenschaftsbetrugs“ grundlegende gesellschaftliche Bestandsbedingungen und damit ein Rechtsgut schützen würde. Unabhängig davon, dass die Rechtsgutslehre ihrerseits zunehmend – teils berechtigter, teils überzogener – Kritik ausgesetzt ist,⁶⁵ lässt sich aus ihr also nicht die Unzulässigkeit der Zielbestimmung des vorgeschlagenen Straftatbestandes ableiten. Dies gilt auch für denkbare alternative Tatbestandsformulierungen.

2. Geeignetheit

Als geeignet wird ein Mittel angesehen, wenn der Zustand, den der Staat durch den Eingriff schafft, und der Zustand, in dem der verfolgte Zweck als verwirklicht zu betrachten ist,

⁶² Vgl. statt vieler *Sachs*, in: *Sachs* (Hrsg.), GG, 6. Aufl. 2011, Art. 20 Rn. 149 m. w. N.

⁶³ Vgl. nur *Rudolphi*, in: Systematischer Kommentar (SK) zum StGB, Bd. 1, 26. Lfg. Juni 1997, Vor § 1 Rn. 2 ff.; *Hefendehl*, Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht, 2002, S. 5 ff.; *ders.* GA 2007, S. 1; *Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band 1, 4. Aufl. 2006, § 2.

⁶⁴ *Hefendehl* (Fn. 64), S. 111 ff.; *ders.*, in: *Hefendehl/von Hirsch/Woblers* (Hrsg.), Die Rechtsgutstheorie, 2003, S. 119 (121 ff.).

⁶⁵ Siehe etwa *Appel*, Verfassung und Strafe, 1998, S. 206, 340 ff.; *ders.* KritV 1999, 278; *Deckert*, Strafwürdigkeit und Strafgesetzgebung, 2009, S. 86 ff.; *Jakobs*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1991, 2. Abschn. Rn. 7 ff.; *Lagodny*, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, 1996, S. 145 ff.; *Stratenwerth* ZStW 105 (1993), 679 (682 ff.); *ders.*, in: Festschrift für Theodor Lenckner, 1998, S. 377 ff.; *ders.*, in: *Hefendehl/von Hirsch/Woblers* (Fn. 64), S. 255 ff.; *Stuckenberg* GA 2011, 653 (656 ff.); *Vogel* StV 1996, 110 ff.; *Woblers*, Deliktstypen des Präventionsstrafrechts, 2000, S. 213 ff.; *Wrage*, Grenzen der staatlichen Strafgewalt, 2009, S. 42 ff.

⁵⁹ *H.E. Müller* (Fn. 57).

⁶⁰ Vgl. *H.E. Müller* (Fn. 57).

⁶¹ Vgl. nur *Jarass/Pieroth*, GG, 12. Aufl. 2012, Art. 20 Rn. 80 ff. Zur Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsprinzips für das Strafrecht siehe ausführlich *Goeckenjan*, in: *Lepsius/Jestaedt*, Verhältnismäßigkeit – Struktur und Funktion eines rechtlichen Schlüsselkonzepts (erscheint 2013).

in einem durch bewährte Hypothesen über die Wirklichkeit vermittelten Zusammenhang stehen.⁶⁶ Für den Bereich der Strafgesetzgebung sind damit hochkomplexe empirische Fragen nach der verhaltenssteuernden Wirkung strafrechtlicher Regelungen angesprochen, über die auch in der Kriminologie nicht annäherungsweise Einigkeit herrscht. Daher erkennt das *BVerfG* dem Strafgesetzgeber eine weite Einschätzungsprärogative zu. Eine Strafrechtsnorm fällt der Verfassungskontrolle auf dieser Stufe nur dann zum Opfer, wenn ihre Ungeeignetheit positiv nachgewiesen ist.⁶⁷

Ganz allgemein lässt sich die Annahme, dass die Einführung eines bestimmten Straftatbestandes vermittelt über die Mechanismen der Generalprävention dem gesetzgeberisch gesetzten Zweck dient, kaum widerlegen. Es ist eben nicht ausgeschlossen, dass die Aufstellung eines strafbewehrten Ver- oder Gebots jedenfalls mittelbar die Bildung und Verfestigung sozialer Wertvorstellungen und Normen beeinflussen kann, die ihrerseits auf die Entscheidung zur Begehung oder Unterlassung von Straftaten einwirken. Ebenfalls plausibel ist die Annahme, dass Angst vor Strafe einzelne Personen von bestimmten Handlungen abhalte. Freilich setzt dies voraus, dass die betreffenden Personen erstens die Strafbarkeit des jeweiligen Verhaltens kennen und zweitens erwarten, dass ihre Normverletzung bekannt und auch verfolgt wird.⁶⁸

3. Erforderlichkeit

Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn nicht ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht weniger einschränkendes Mittel zur Verfügung steht.⁶⁹ Damit besagt das Teilgebot der Erforderlichkeit bezogen auf das Strafrecht nichts anderes als das *Ultima-ratio-Prinzip*.⁷⁰ Danach dürfen strafrechtliche Instrumente nur dann zur Anwendung kommen, wenn mit mildereren Mitteln etwa des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts, vor allem durch ordnungspolitische oder sozialfürsorgerische Maßnahmen, ein ausreichender Rechtsgüterschutz nicht gewährleistet ist.⁷¹ Dieser Anspruch steht leider im Gegensatz zur derzeitigen Praxis der Kriminalpolitik, die fast alle als drängend angesehenen gesellschaftlichen Probleme über das Strafrecht zu lösen versucht.

Auch die Erforderlichkeit wirft umstrittene Fragen mit empirischem Gehalt auf, vor allem danach, wie die Wirksamkeit anderer, also nicht-strafrechtlicher Maßnahmen im Bezug auf die Erreichung des angestrebten Zieles zu beurteilen ist und ob sich diese tatsächlich als grundrechtsschonender erweisen. Daher gilt auch hier, dass es weitgehend dem Gesetzgeber vorbehalten bleibt, diese komplexen Zusammenhänge zu beurteilen.⁷² Ein Straftatbestand wird damit auch nur in Ausnahmefällen als nicht erforderlich beurteilt werden können. Nun mag man enttäuscht sein, dass gerade beim eingriffsintensiven Strafrecht der Kontrollmaßstab reduziert ist. Die Ernüchterung kann aber gedämpft werden, wenn

man klarer zwischen dem methodischen Erkenntnispotential des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und den institutionellen Bedingungen seiner Entfaltung differenziert.⁷³ Denn zwar ist der strafrechtslimitierende Gehalt dieses Instrumentes in den Händen der Verfassungsrechtsprechung aufgrund der durch den Gewaltenteilungsgrundsatz bestimmten verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung sehr begrenzt.⁷⁴ Gleichwohl gehen die *inhaltlichen Erkenntnisse*, die die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ermöglichen kann, noch weit darüber hinaus.⁷⁵ Den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz allgemein als Maßstab für die Legitimität von Straftatbeständen anzuerkennen, heißt, schon im kriminalpolitischen Diskurs und erst recht im Prozess der Strafgesetzgebung die verfolgten Zielsetzungen offen zu legen, Vermutungen über Wirkungszusammenhänge zu explizieren und ernsthaft nach nichtstrafrechtlichen Alternativen zu suchen.⁷⁶

Gibt es denn grundrechtsschonendere Alternativen zu einem neuen Tatbestand des „Wissenschaftsbetrugs“? Schon nach bisheriger Rechtslage können – wie dargestellt – wissenschaftliche Abschlüsse, die nicht auf einer eigenständigen Leistung der Absolventen selbst beruhen und damit rechtswidrig erlangt wurden, nach den jeweiligen hochschulrechtlichen Regelungen oder zumindest nach den Landesverwaltungsverfahrensgesetzen wieder entzogen werden. Der *Entzug der Qualifikation* ist ein milderer Mittel, weil er als Verwaltungsakt keine kriminalrechtlichen Folgen nach sich zieht. Gleichwohl dürfte er nicht weniger geeignet sein als eine strafrechtliche Verfolgung. Als gesicherte kriminologische Erkenntnis gilt zunächst, dass die erwartete Schwere einer Reaktion keinen Einfluss auf das Aufkommen bestimmter Taten hat, wohingegen die Höhe der Entdeckungs- und Verfolgungswahrscheinlichkeit jedenfalls bei leichteren Delikten eine hemmende Wirkung zeitigt. Werden fremdgeschriebene Arbeiten konsequent aufgedeckt und akademische Grade entsprechend entzogen, so dürfte dies einen höheren generalpräventiven Effekt haben als die Einführung einer neuen Strafvorschrift. Entscheidend ist dabei, dass auch der Entzug eines akademischen Abschlusses nicht nur den Verlust des durch die missbilligte Handlung erlangten Vorteils bedeutet, sondern mit einem nicht unerheblichen Stigma einhergeht und daher ähnlich wie ein Strafübel empfunden wird.

Damit fremdgeschriebene Arbeiten jedoch gar nicht erst eingereicht werden, sind vor allem wissenschaftsinterne Sorgfaltsmaßnahmen erforderlich. Die geeignetste Vorkehrung gegen die Inanspruchnahme von zweifelhaften Promotionsberatern und Ghostwritern bei akademischen Qualifikationsarbeiten ist die *sorgfältige Auswahl* und *intensive Betreuung* der betreffenden Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler. Wenn der Prozess des Schreibens kontinuierlich begleitet und in regelmäßigen Abständen überprüft wird, kann die Gefahr, dass die Absolventen unerlaubte

⁶⁶ So formulieren es *Pieroth/Schlink*, Grundrechte – Staatsrecht II, 27. Aufl. 2011, Rn. 293; sowie *Schlink* EuGRZ 1984, 457 (460).

⁶⁷ Vgl. *BVerfGE* 25, 1 (20); 30, 250 (263 f.); 30, 292 (319); 37, 1 (21); 39, 210 (230 f.); 50, 205 (212 f.); 71, 206 (215).

⁶⁸ Vgl. dazu *Eisenberg*, Kriminologie, 6. Aufl. 2005, § 41 Rn. 2, 9.

⁶⁹ Vgl. nur *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/2, 1994, § 84 II 3.

⁷⁰ So auch *Hefendehl* (Fn. 63), S. 101 f.; *Mir Puig*, in: Festschrift für Winfried Hassemer, 2010, S. 521 (524 ff.).

⁷¹ Siehe nur *Rudolphi*, in: SK-StGB (Fn. 63), Vor § 1 Rn. 14; *Maurach/Zipf*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1, 8. Aufl. 1992, § 2 Rn. 11 ff.

⁷² Ebenso *Sternberg-Lieben*, in: *Hefendehl/von Hirsch/Woblers* (Fn. 64), S. 65 (77 f.); vgl. auch *BVerfGE* 45, 187 (257).

⁷³ *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. 1995, Rn. 439 weist beispielsweise zu Recht darauf hin, dass die Grenzen verfassungsrechtlicher Bindung des Gesetzgebers nicht mit den Grenzen verfassungsgerichtlicher Kontrolle gleichzusetzen sind.

⁷⁴ Siehe dazu auch *Sternberg-Lieben*, in: *Hefendehl/von Hirsch/Woblers* (Fn. 64), S. 65 (78 ff.); *H.-L. Günther*, Strafrechtswidrigkeit und Strafrechtsausschluss, 1983, S. 207.

⁷⁵ *H.-L. Günther* (Fn. 74), S. 207 f.

⁷⁶ So auch *Hassemer*, Erscheinungsformen des modernen Rechts, 2007, S. 191 (193); *Lagodny* (Fn. 64), S. 518; *Sternberg-Lieben*, in: *Hefendehl/von Hirsch/Woblers* (Fn. 64), S. 65 (80 ff.); *Weigend*, in: Leipziger Kommentar zum StGB, Bd. 1, 12. Aufl. 2007, Einl. Rn. 7; *Gärditz* Der Staat 49 (2010), 331 (360).

Hilfen in Anspruch nehmen, erheblich reduziert werden. Die Einführung eines neuen Straftatbestands erweist sich damit als nicht erforderlich.

VI. Fazit und Ausblick

Insgesamt kann festgehalten werden, dass das Wissenschaftssystem nicht mit Hilfe eines Straftatbestands vor dem Verlust seiner Glaubwürdigkeit geschützt werden muss. Die wirksamsten Mechanismen zur Aufdeckung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens liegen in der Wissenschaft selbst. Sie verfügt über die sachlichsten Kriterien, um zwischen zulässiger Ausübung der Wissenschaftsfreiheit und unredlichem Verhalten zu unterscheiden. Es liegt in der Verantwortung der Wissenschaft selbst, den Sinn akademischer Standards schon im Studium zu vermitteln und die Anfertigung von Qualifikationsarbeiten aufmerksam zu betreuen. Aus Sicht der Wissenschaft kann es auch nicht gewollt sein, die Deutungshoheit über die Einhaltung wissenschaftlicher Standards an die Strafverfolgungsbehörden abzugeben. Echtes Interesse am wissenschaftlichen Gegenstand und eine frühe Einbindung in den Forschungskontext sind im Übrigen auch die beste Prävention vor Plagiaten. Zusätzlich sind aufmerksame Korrekturen erforderlich, die – sollten sich

Verdachtsmomente ergeben – im Einzelfall durch internetgestützte Textabgleiche ergänzt werden sollten.

Von flächendeckenden Plagiatskontrollen aller Qualifikationsarbeiten, wie sie teilweise gefordert werden⁷⁷, ist hingegen abzuraten. Es können so ohnehin nur eher simple Plagiatsformen entdeckt werden, nämlich wörtliche Übernahmen aus Online-Quellen und anderen digitalisierten Texten.⁷⁸ Unerkannt bleiben Übersetzungs- und Struktur-Plagiate sowie Paraphrasen und Übernahmen aus Offline-Quellen.⁷⁹ Zudem muss bedacht werden, dass auch Übereinstimmungen bei *korrekten* Zitaten angezeigt werden. Festgestellte Übereinstimmungen bedürfen daher immer noch einer fachkundigen Interpretation.⁸⁰ Das bedeutet einen hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand. Vor allem aber würde man mit der Einführung dieser Kontrollen eine Kultur des Misstrauens etablieren. Für ein erfolgreiches Zusammenwirken in Forschung und Lehre ist aber ein vertrauensvoller Umgang unabdingbar.

⁷⁷ Kamenz, in: *Rommel* (Fn. 1), S. 87 ff.

⁷⁸ Dahinden, in: *Rommel* (Fn. 1), S. 229 (241 f.).

⁷⁹ Kohl, in: *Mandel/Rutishauser/Seiler* (Hrsg.), *Digitale Medien für Lehre und Forschung*, 2010, S. 415 (419).

⁸⁰ Kohl, in: *Mandel/Rutishauser/Seiler* (Fn. 79), S. 415 (420). – Daher ist auch die Annahme irrig, mit der flächendeckenden Einführung einer Plagiatssoftware ließen sich Plagiate in der Wissenschaft „wie früher die Pocken vollständig «ausrotten«, so aber Kamenz, in: *Rommel* (Fn. 1), S. 87 (88 f.).

Kurzbeitrag

Grundausbildung im Internationalen Recht*

Das internationale Recht hat sich mit der Globalisierung zu einer Grundlage der Rechtswissenschaft entwickelt. Völker- und Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung gewinnen immer weiter an Bedeutung. Die juristische Ausbildung in den deutschsprachigen Ländern hat mit dieser Entwicklung nicht Schritt gehalten. Die Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht (bis 2012: Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht) hat sich auf ihrer Zweijahrestagung 2013 in Luzern mit der Frage der Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums befasst. Bereits im Jahr 2011 hatte der Rat der Gesellschaft auf der Zweijahrestagung 2011 in Köln eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Deren Aufgabe war zunächst eine quantitative Bestandsaufnahme hinsichtlich der völker- und europarechtlichen sowie der international-privatrechtlichen und rechtsvergleichenden Ausbildung in Deutschland, Österreich und der Schweiz. In einem zweiten Schritt geht es darum, aus dem quantitativen Befund Schlussfolgerungen für die international-rechtliche Lehre zu ziehen.

Die Arbeitsgruppe hat die aktuelle Lage der international-rechtlichen Lehre bei den rechtswissenschaftlichen Fakultä-

ten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz abgefragt. Das Ergebnis ist, grob zusammengefasst, dass Völkerrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung in der grundständigen Lehre vor allem in Deutschland – aber auch in der Schweiz – schwach vertreten sind. Deutlich besser sieht es demgegenüber im Bereich des Europarechts aus. In Österreich ist das Völkerrecht bereits im grundständigen Studium relativ stark vertreten. Die meisten rechtswissenschaftlichen Fakultäten bieten indes einen eigenständigen international-rechtlichen Schwerpunkt nach dem Grundstudium an. Dieser besteht zumeist aus den Bereichen Völkerrecht und Europarecht, teilweise auch aus Völkerrecht in Verbindung mit Internationalem Privatrecht.

In Deutschland findet der größte Teil der international-rechtlichen Ausbildung demnach in den Schwerpunktbereichen statt; im Grundstudium werden zwar durchschnittlich drei Stunden Lehre im Europarecht angeboten, in den anderen international-rechtlichen Fächern liegt das Ausbildungsangebot jedoch unter einer Stunde. Dies hat zur Folge, dass nur ein geringer Teil der Absolventinnen und Absolventen mehr als nur minimal international-rechtlich qualifiziert ist. Die Ausbildungssituation in Österreich ist besser. In den Schwerpunktbereichen treten das Völkerrecht und das internationale Privatrecht deutlich hinter das Europarecht zurück; die Rechtsvergleichung spielt eine noch geringere Rolle. Spezialisierungen jenseits des Europarechts bieten in Deutschland nur ca. 60 % der juristischen Fakultäten an – und zwar entweder im Völkerrecht oder im Internationalen Privatrecht, nur selten in beiden Fächern. Auf der Wahlfachebene sinkt der Anteil unter die 50 %-Marge. Österreich und die Schweiz sind dagegen in Hinblick auf das Völkerrecht und das Internationale Privatrecht auch in den Wahlfächern gut bis sehr gut aufgestellt.

* Dieser Beitrag fühlt sich dem Wirken *Rudolf Bernhards*, dem Ehrenvorsitzenden der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht, besonders verpflichtet, der im Jahre 1981 die in seiner Zeit als Vorsitzender der damaligen Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht erstmals gewonnenen Erkenntnisse zum international-rechtlichen Unterricht in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung veröffentlicht hat; *Rudolf Bernhardt* (Hrsg.), *Das internationale Recht in der Juristenausbildung*, in: *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht*, Bd. 21, 1981; dazu auch *Walter Rudolf*, *Das Völkerrecht in der Juristenausbildung*, in: *Festschrift für Rudolf Bernhardt*, 1995, S. 851 ff.